ClearoPAG Aktuell: Gutachten TU - Graz

Thema:

Wieder wird ein neues Gutachten hinter dem >167 er< auf der Homepage von ClearoPAG gefunden.

Die Handwerker, die glauben, dass dieses Gutachten zum 167 er gehört, sollten es herunterladen und aufmerksam lesen.



Um was geht es in diesem Gutachten?

In keinster Weise, ist in diesem Gutachten nur ein Hinweis, dass es für den 167 er herangezogen werden kann. Im Gegenteil auf der Seite 9, wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Gutachten lediglich für die dort beschriebenen Produkte verwendet werden darf.

Also sollte der Handwerker bzw. Händler genauestens darauf schauen, ob aus den bereits abgestellten Datenblätter der >7Flex Gun Foam 750 ml< mit aufgeführt ist. Jeder der lesen kann, wird feststellen, dass dieser nicht aufgeführt ist.

Er allerdings aus dem Gefahrenblatt von DOW das gleiche Produkt darstellt wie der >167< er von ClearoPAG.

Und somit hat dieses Gutachten hinter dem >167 er< nichts zu suchen.

Inwieweit Herr Klein die bewusst gezielte Berechtigung hat, dieses Gutachten den Handwerkern hinter dem >167 er< als Garantie zu hinterlegen hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld zu klären.

Ö-Normen:

Wer das Gutsachten gelesen hat, wird erkennen, dass es sich um Ö-Normen handelt. Das was der Sachverständige ja immer vermutet hat, bestätigt sich jetzt in diesem Gutachten.

Auf der Seite 2 erkennen wir, dass es sich um ein System von >Harrer-Dow< handelt. Dazu sollten die vorangegangenen Blätter betrachtet werden. Der Sachverständige hat immer vermutet, dass der >spumaflex< der Firma Harrer das gleiche Produkt darstellt wie der >167 er< von ClearoPAG. Daher auch das Geheimnis von Herrn Klein, dass er auch vor Gericht den Abfüller nicht preis gegeben hat.

Denn der >spumaflex<, hat laut Auszeichnung von Herrn Harrer, eindeutig nur die Brandschutzklasse 3, die in Österreich wohl noch zugelassen ist, allerdings in Deutschland nicht mehr verwendet werden darf.

Jetzt kombinieren wir einfach:

Wenn jetzt in Graz (Österreich) Dow-Produkte zusammengeführt werden und Übereinstimmungen vorgenommen werden, um damit ein >Harrer-Dow< Produkt zu erstellen, stellt sich doch berechtigt die Frage,

Erstellt:		26. Juli 2010	17:58
Neu ausgedruckt:		18. August 2011	09:27
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG		
Quelle 2:	Herstellervorgaben		
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage		
	von Fenster und Haustüren.		
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt		
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors		

weshalb diese Übereinstimmung, mit dem eingebundenen Prüfbericht vom Fraunhoferinstitut gerade in Österreich übereinstimmt wird und nicht beim Fraunhoferinstitut.

Schauen wir auf die Seite 3:

Das Prüfinstitut **geht davon aus**, dass die Produkte gleich sind. Allerdings geht aus dieser Formulierung eindeutig hervor, dass bezüglich der Rezeptur, keine Laborprüfungen vorgenommen wurden.

Jetzt kommt noch ein ganz interessanter Satz:

Unter 4.2 lesen wir, dass eindeutig auf das Material aus Österreich verwiesen wird. Also nicht auf die DIN 4108, die unsere Grundlage in Deutschland darstellt. Sicherlich auch deswegen, weil das System nur eine B3 Prüfung nachweisen kann.

Eine Aufgabe für die Staatsanwaltschaft:

Und jetzt hat die Staatsanwaltschaft im >öffentlichen Interesse< zu prüfen, ob dieses Gutachten für Verkaufszwecke beim >167 er< hinterlegt werden darf. Da das Gutachten ein Produkt beschreibt, das ausschließlich für Österreich und den Ö-Normen ausgelegt ist und für Deutschland gar nicht wertbar ist.

Aber wesentlich spannender wird:

Spannend wird, ob das Fraunhoferinstitut, genehmigt hat, Ihren Prüfbericht für den >GREAT STUFF PRO Windows & Door's< dazu zu verwenden, eine Übereinstimmung für österreichische Produkte vorzunehmen zu lassen.

Immerhin würde der Sachverständige nicht genehmigen, sein Gutachten in ein anderes Gutachten eines anderen Objektes einbinden zu lassen.

Schlussbemerkung:

Wir werden auch aus diesem Gutachten heraus erkennen, dass wieder ein völlig anderes Produkt, mit völlig anderen normativen Grundlagen dem <167 er< hinterlegt wird.

Das Gutachten ist so eindeutig ausgelegt, dass es mit dem <167 er< nichts tun hat.

Alle Kunden von Herrn Klein sollen sich doch einfach mit dieser erneuten Aktion doch einfach einmal fragen, was Herr Klein eigentlich von seinen Kunden hält.

Fazit kann nur sein, dass Geschäfte mit Handwerker bevorzugt werden, die als >geistig zurückgeblieben< angesehen werden. Und das sollte doch dem Handwerk zum Denken geben.

Das Handwerk ist nicht >geistig zurückgeblieben<. Der gute Handwerker kann nur nicht mehr aus all den Verstrickungen die Herr Klein vornimmt, mehr Tatsachen erkennen.

Wilfried Berger, Sachverständiger www.baufachforum.de